

„Förderung“ und „Hilfen“ im Sinne des Nachteilsausgleichs

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 **Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden** für Schülerinnen und Schüler mit

- einer medizinisch festgestellten Behinderung,
- einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf oder
- mit anderen Einschränkungen oder Benachteiligungen
(Z. B. *Adipositas, Traumata*)

Anmerkung:

Festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf ist weder Voraussetzung noch begründet er per se den Nachteilsausgleich.

1.2 **„Hilfen“ im Sinne des Nachteilsausgleiches**

Diese können für Kinder mit **Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen** gewährt werden.

Dabei wird unterschieden zwischen

- **Allgemeiner Förderung** - diese erfolgt durch Binnendifferenzierung im Klassenverband und
- **Besonderer Förderung** - diese erfolgt durch gezielte, individuell zugeschnittene Maßnahmen in der Klasse oder klassenübergreifend.

1.3 **Art der „Hilfen“:**

- Verlängerung der Bearbeitungszeit,
- vorlesen von Aufgaben,
- Einsatz technischer Hilfsmittel

2. **Merkmale Nachteilsausgleich:**

- Anforderungsprofil darf nicht herabgesetzt werden,
- Gewährung in Lernsituationen und bei Leistungsfeststellungen,
- nicht antragsgebunden,

Noch zu „2. Merkmale Nachteilsausgleich“:

- kein verbindliches formales Verfahren,
- Gewährung auch ohne außerschulische Gutachten,
- Atteste dürfen nicht eingefordert werden,
- über die Gewährung entscheidet die Klassenkonferenz für den jeweiligen Einzelfall, *(Voraussetzung ist der Klassenkonferenzbeschluss über Art, Umfang und Dauer der Hilfen)*
- Dokumentation im Förderplan und der individuellen Lernentwicklung *(ILE)*,
- Gewährung des Ausgleichs darf nicht zu einer Bevorteilung gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern führen,
- KEIN VERMERK in Arbeiten und Zeugnissen, es sei denn, die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag an die Klassenkonferenz.

3. Verfahren und Zuständigkeiten

Während der Zeugniskonferenzen wird grundsätzlich auch über die Gewährung des Nachteilsausgleiches beraten. Dabei werden auch Art und Dauer der Maßnahme festgelegt. Die Lehrkraft kann diesen Antrag in die Konferenz einbringen.

Die Konferenz beschließt weiterhin über die

- Gewährung von „Hilfen“
- Ein Abweichen von den allg. Maßstäben der Leistungsbewertung während der Förderphase

4. Beteiligung der Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen DEUTSCH und MATHEMATIK legen die Formen von Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleiches fest.